

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

7/2022, 22. März 2022

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium
„Doctoral Program in Business Research“
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin

118

Ordnung für das Promotionsstudium „Doctoral Program in Business Research“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 14. Juli 2021 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in externe Forschungsprogramme
- § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

Anlagen

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
- Anlage 3: Muster für das Zertifikat
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung
- Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. März 2022 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research (DPBR) – im Folgenden Promotionsstudium – an der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium an der DRS besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß §§ 9 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums an der DRS ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß §§ 9 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevante Fremdsprachen gemäß der §§ 10 bis 12 erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden im Besonderen auf die Übernahme von Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation erforderlich ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Promotionsstudium ist in der Regel freiwillig und kein Erfordernis für die Promotion am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft. Im Fall einer Zulassung zur Promotion mit Auflage des Besuchs von Veranstaltungen im DPBR können die Personen Kurse im DPBR besuchen, sind aber keine Mitglieder. Nach Erfüllung der Auflagen können die Personen Mitglieder im DPBR werden und alle besuchten Kurse werden als Teil des Curriculums anerkannt. Studierende verpflichten sich bei einer erfolgreichen Bewerbung zur Teilnahme und Erfüllung der in der Betreuungsvereinbarung spezifizierten Ziele des Promotionsstudiums.

(2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester und am 15. Juni eines Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Promotionsstudiums sind der 1. April oder 1. Oktober eines Jahres. In

begründeten Ausnahmefällen können – bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind – zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(3) Die Geschäftsführende Kommission (GfK) für das Promotionsstudium setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Beauftragten für das Promotionsstudium,
- bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums und
- die Koordinatorin oder der Koordinator des Programms.

Das Auswahlverfahren findet unter Beteiligung der Frauenbeauftragten des Fachbereichs statt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr. Die oder der Studierende wird von den Studierenden des Promotionsstudiums vorgeschlagen.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete oder eine Zulassung unter Auflagen zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) die Einreichung einer unterschriebenen Betreuungsvereinbarung nach § 6 Abs. 5.,
- d) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- e) die Einreichung einer kurzen Darstellung des Dissertationsprojektes mit Zeitplan (wie im Antrag zur Zulassung zur Promotion),
- f) ggf. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(5) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 2 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4 Buch-

staben a) bis e) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission für das Promotionsstudium.

(6) Die Auswahlkommission beschließt in Abstimmung mit dem vorgeschlagenen Betreuungsteam aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. Auswahlgesprächen gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen verfällt der Anspruch auf einen Studienplatz. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer kurzen Begründung der Entscheidung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) bzw. der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften erlischt auch die Zulassung zum Promotionsstudium. Weiterhin erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium, wenn die GfK einheitlich die grobe Verletzung der sich aus dem Promotionsstudium ergebenden Pflichten feststellt oder die oder der Studierende den Abschluss des Programms aus wichtigen Gründen nicht weiterverfolgen kann.

§ 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem jeweiligen Auswahlgespräch abgesandt wurde, auch bei elektronischem Versand. Bei Ladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission durchgeführt. Alternativ kann die Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen, von denen mindestens eine oder einer auch Mitglied der Auswahlkommission ist, die gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Statusgruppen die Gespräche durchführen. Die Auswahlgespräche dauern jeweils 30 Minuten.

(4) Über den Verlauf der Auswahlgespräche wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium der DRS enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. In begründeten Fällen (Promotion im Rahmen einer Qualifikationsstelle, familiäre Verantwortung durch Kindeserziehung oder Pflege von Angehörigen) kann die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums durch die Betreuungsvereinbarung um bis zu 2 Semester verlängert werden. Die geplante Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens regelt ebenfalls die jeweilige individuelle Betreuungsvereinbarung unter Beachtung der Promotionsordnung.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch. Darüber hinaus können ggf. weitere Unterrichtssprachen in Abhängigkeit von den Anforderungen des jeweiligen Themas des Dissertationsvorhabens Verwendung finden.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Promotionsstudium sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium übermittelt der Ständigen Kommission der Dahlem Research School (DRS) die wesentlichen Informationen zur Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr, auf deren Grundlage die DRS ihren jährlichen Leistungsbericht erstellt.

(3) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das im Regelfall aus zwei Personen bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des jeweiligen Dissertationsvorhabens sowie eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer an. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss an der Durchführung des Promotionsprogramms beteiligt sein. Das dritte Mitglied kann promotionsfachfremd und extern sein und wird von der oder dem Beauftragten für das Promotions-

studium bestellt. Stehen in einem Fach nicht genügend Fachvertreterinnen und -vertreter zur Verfügung, kann in begründeten Einzelfällen ein Betreuungsteam von zwei Personen gebildet werden. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden können weitere, auch auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium stellt sicher, dass eine Ombudsperson eingesetzt wird, an die sich die Studierenden des Programms in Konfliktfällen wenden können.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuungsteam und der oder dem Studierenden gemäß Anlage 5 festgelegt.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums an der DRS soll insgesamt 30 Leistungspunkten nicht übersteigen.

(2) Der Aufwand der Studierenden für die programm- und vorhabenbezogene Sprachausbildung ist im Curriculum gemäß § 12 angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in externe Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums. Die Studierenden nehmen an den von diesen initiierten nationalen oder internationalen Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teil.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit können Auslandsaufenthalte im Umfang von in der Regel drei bis neun Monaten vorgesehen werden. Dort erbrachte Studienleistungen können für das Curriculum des Promotionsstudiums anerkannt werden.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Umfang von 30 Leistungspunkten sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Fachwissenschaftlicher Teil

Im fachwissenschaftlichen Teil sind von den Studierenden i. d. R. mindestens 10 Leistungspunkte zu erbringen. Davon ist das Modul „Approaches to Business Research“ ein Pflichtkurs und die Studierenden sollen jeweils mindestens ein weiteres Seminar und ein Kolloquium im Verlauf ihres Promotionsstudiums belegen. Die Auswahl anderer Module für die Erfüllung der mindestens angesetzten Leistungspunkte erfolgt in Wahlpflicht in Abstimmung mit dem Betreuungsteam.

- *Approaches to Business Research* (4 LP): Dieser im stattfindenden Semester i. d. R. wöchentliche Pflichtkurs bildet im Regelfall den Anfang der Ausbildung des Promotionsstudiums. In diesem Kurs erarbeiten die Studierenden die Grundlagen verschiedener Ansätze der betriebswirtschaftlichen Forschung und Grunddiskussionen der Wissenschaftstheorie und lernen diese in aktuellen Diskussionen zu verorten und ihr eigenes Dissertationsvorhaben entsprechend zu positionieren.
- *Theoriebezogene Seminare* (4 LP): Die theoriebezogenen Seminare werden von den am Promotionsstudium beteiligten Instituten/Departments der WE1 (FACTS, Marketing, Management, Wirtschaftsinformatik) angeboten. Die Studierenden vertiefen in diesen im stattfindenden Semester i. d. R. wöchentlichen Seminaren die ihnen durch ihre Befassung mit ihren Dissertationsvorhaben bereits bekannten Theorien und erarbeiten neue, weiterführende Ansätze der jeweiligen aktuellen fachwissenschaftlichen Diskussion. Die Seminare haben weiter die Aufgabe, eine gemeinsame grundbegriffliche und auch methodologische Basis zu schaffen, insofern als ein Kanon an maßgeblichen Texten erarbeitet und kritisch erörtert wird. Von diesen Seminaren ist von den Studierenden im Verlauf ihres Promotionsstudiums mindestens eines aus dem Angebot des Promotionsstudiums oder anrechenbarer Angebote zu wählen. Sofern möglich, werden diese Seminare auch regelmäßig von ausländischen Gastwissenschaftlern (ggf. in Workshop-Form) angeboten, um den Studierenden die wissenschaftliche Diskussion in englischer Sprache oder anderen vorhabensrelevanten Sprachen zu ermöglichen.
- *Doktorandenkolloquium* (2 LP): Diese Kolloquien werden im Regelfall mindestens einmal pro akademischem Jahr von den am Promotionsstudium beteiligten Instituten/Departments der WE1 (FACTS, Marketing, Management, Wirtschaftsinformatik) angeboten und dienen der Diskussion des aktuellen Standes der Dissertationsvorhaben. Die Studierenden müssen

ihre Dissertationsvorhaben mindestens einmal in ihrem Promotionsstudium vorstellen und mit den anwesenden Hochschullehrern, ihrem Betreuungsteam und anderen Studierenden diskutieren.

- *Eigene Lehre*: Das gemäß § 10 angemessene und förderliche Halten eigener Lehrveranstaltungen kann für den fachwissenschaftlichen Teil in Höhe von max. 4 Leistungspunkten für eine im Rahmen des Forschungsgebietes gehaltene Lehrveranstaltung mit Dauer von mindestens einem Semester berücksichtigt werden.

(b) Methodischer Teil

Im methodischen Teil sind von den Studierenden i. d. R. mindestens 8 Leistungspunkte zu erbringen.

Methodenseminare und -workshops: Diese Module dienen den Studierenden zum Erlernen, der Vertiefung oder Weiterentwicklung der für ihr jeweiliges Dissertationsvorhaben und Fachgebiet relevanten sozialwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Forschungsmethodik. Darüber hinaus lernen die Studierenden in externen Kursen der VHB, Summer Schools oder Kursen des Promotionsstudiums weitere Forschungsmethoden kennen.

(c) Kernkompetenzorientierter Teil

Im kompetenzorientierten Teil sind von den Studierenden i. d. R. mindestens 5 Leistungspunkte zu erbringen.

Professional Skills Module: Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen. Hierzu können Angebote der Dahlem Research School genutzt werden. Möglichst am Anfang des Promotionsstudiums sollen alle Studierenden an einem Pflichtkurs zum wissenschaftlichen Schreiben und zu Techniken des Promovierens teilnehmen, der durch eine der am Promotionsstudiengang beteiligten Lehreinheiten angeboten wird.

Zum Erwerb der in den §§ 10 bis 11 definierten Schlüsselqualifikationen belegen die Studierenden im Rahmen des kompetenzorientierten Teils entsprechend taugliche Module.

(d) Gute wissenschaftliche Praxis

Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sollen die Studierenden über wissenschaftliches Fehlverhalten aufklären und dazu beitragen, dass die Studierenden die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis befolgen. Die Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Umfang von zwei Workshop-Tagen (16 Arbeitseinheiten, 1 LP) ist verpflichtend. Die Studierenden können auf das Angebot der DRS zurückgreifen.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme.

(3) Die Kommission prüft auf Antrag auch die Anrechnung externer Kurse und rechnet die Leistung entsprechend in Leistungspunkte für das Programm um.

(a) Für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 im Rahmen des Promotionsstudiums sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Die Teilnahme und Leistungen werden in der Regel mit "einfach bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ein Leistungsnachweis wird von der oder dem jeweils verantwortlichen Dozenten der GfK übermittelt, die diesen für den Promotionsausschuss vorab prüft und dem Promotionsausschuss ein Zertifikat über die Gesamtleistungen (s. Abs. 5) nach Abschluss des Promotionsstudiums vorlegt.

(b) Für die Vergabe von Leistungspunkten gilt der grundlegende Schlüssel von 30 h Arbeitsaufwand der oder des Studierenden pro vergebenen Leistungspunkt. In der Regel können daher Workshoptage (mit entsprechender Vorbereitung) mit zwei Leistungspunkten, einsemestrige, wöchentlich stattfindende Lehrveranstaltungen mit bis zu vier Leistungspunkten und Workshops mit bis zu wöchentlicher Dauer mit einmalig ebenfalls bis zu vier Leistungspunkten angerechnet werden. Die Anrechnung der Leistungspunkte erfolgt durch die GfK auf Vorschlag des Betreuungsteams in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium.

(c) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Angebote von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über den Umfang der Anrechnung entscheidet die GfK auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers in Abstimmung mit der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium.

§ 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen einem möglichst internationalen Publikum vorstellen und sich die erforderlichen Kommunikations- und Präsentationstechniken aneignen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Rücksprache mit der oder dem jeweiligen Verantwortlichen zu vermitteln. Die Mitglieder des Betreuungsteams unterstützen die Studierenden beim Er-

werb der hochschuldidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden können auf das Schulungsangebot der Freien Universität und ihrer Partner zurückgreifen.

§ 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement, besonders bei der Organisation und Koordination wissenschaftlicher Aktivitäten und Projekte entwickeln. Dazu gehören auch die Schulung in guter wissenschaftlicher Praxis und der Erwerb interkultureller Kompetenzen. Leistungen nach § 11 können für die Erfordernisse des § 9 eingebracht werden.

§ 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

Sind weitere Sprachen durch das Betreuungsteam als für das Promotionsstudium relevant definiert worden, können Kenntnisse in dieser Sprache erworben und nachgewiesen werden. Leistungen nach diesem Absatz können für die Erfordernisse des § 9 im Bereich Professional Skills in einer Höhe von bis zu 2 Leistungspunkten eingebracht werden.

§ 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten dem Betreuungsteam mindestens einmal pro Semester in Form eines protokollierten Betreuungsgesprächs über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(2) Jährlich wird von der oder dem Studierenden ein kurzer Bericht in schriftlicher Form zu den Fortschritten des Promotionsstudiums abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der oder des Studierenden dient. Dieser Bericht wird dem Betreuungsteam und der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium vorgelegt. Näheres zu Form, Terminen und Umfang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehe-

nen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. den Ausschluss vom Promotionsstudium. Zuvor ist dieser Schritt der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, insbesondere wenn der erfolgreiche Abschluss gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Sollte die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter diese Aufgabe. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß der Anlagen 3 und 4 ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 11. Juli 2012 (FU-Mitteilungen 19/2013, S. 132) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin immatrikuliert wurden, können das Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 innerhalb von sechs Semestern beenden.

(4) Die Gültigkeit dieser Ordnung erlischt mit dem Ende der Förderungsdauer des Promotionsstudiums oder aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft des Promotionsstudiums in der DRS, ohne dass es eines gesonderten Aufhebungsbeschlusses bedarf. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt gemäß Satz 1 bereits in das Promotionsstudium „Doctoral Program in Business Research“ aufgenommen wurden, gilt Vertrauensschutz. Ihnen wird die Möglichkeit des Abschlusses ihres Promotionsstudiums auf der Grundlage dieser Ordnung für eine Dauer von achtzehn Semestern ab dem Zeitpunkt gemäß Satz 1 gewährleistet.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research

Eigene Forschungsarbeit		Fachwissenschaftlicher Teil (min. 10 LP)	Methodischer Teil (min. 8 LP)	Kernkompetenzorientierter Teil + Gute wissenschaftliche Praxis (min. 5 + 1 LP)
1. Semester (WiSe)	Formulierung von Forschungsfragen; Betreuungsvereinbarung	Approaches to Business Research (4 LP)		
2. Semester (SoSe)	Erarbeitung der theoretischen Grundlagen (--> Präsentation der Forschungsfragen)	Doktorandenkolloquium Marketing (2 LP)		Gute wissenschaftliche Praxis (1 LP)
3. Semester (WiSe)	Entwicklung des Forschungsdesigns (--> Präsentation des Proposals)	Marketingtheorie (4 LP)	Methodologische Grundlagen 'quantitativer' empirischer Forschung (3 LP)	Support für die Lehre-Kurs (1 LP)
4. Semester (SoSe)	Schreiben der Dissertation	Durchführung und Organisation von Lehre* 1 Semester (max. 4 LP)	What Is Qualitative Comparative Analysis (1 LP)	
5. Semester (WiSe)	Schreiben der Dissertation		Quantitative Methods I (2 LP)	Präsentation auf internationalen Konferenzen (2 LP)
6. Semester (SoSe)	Datenanalyse und -interpretation (--> Präsentation des Progress Reports)	Doktorandenkolloquium Marketing (2 LP)	Quantitative Methods II (2 LP)	Writing for Publications (2 LP)
		$\Sigma = 16$ LP	$\Sigma = 8$ LP	$\Sigma = 6$ LP
			$\Sigma = 30$ LP	

* Modulangebote sind exemplarisch und können variieren. Bitte konsultieren Sie den aktuellen 3-Semesterplan des DPBR. 1 LP = 30h Workload

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Lehr- und Lernformen	Anforderungen/Inhalt	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Fachwissenschaftliche Module	<i>Insgesamt mind. 10 LP, Wahlpflicht, siehe umseitige Angebotsübersicht.</i>	
Approaches to Business Research (4 LP)	Wissenschaftstheoretische Reflektion betriebswirtschaftlicher Forschung. Pflichtkurs	Ja
Fachwissenschaftliche Module (4 LP)	Min. 1 Modul, Wahlpflicht, z. B., Marketingtheorie, siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Doktorandenkolloquium (2 LP)	Min. 1 Modul, Wahlpflicht, z. B. Doktorandenkolloquium Marketingforschung, siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Methodische Module	<i>Insgesamt mind. 8 LP, Wahlpflicht</i>	
Methodenmodule (typ. 2 LP)	z. B. Quantitative Methods I+II, Metaanalyse, Experiments etc., siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Kernkompetenzorientierte Module	<i>Insgesamt mind. 6 LP, Wahlpflicht</i>	
Professional Skills Module (typ. 1 LP)	Min. 5 LP, Wahlpflicht, z. B. Hochschuldidaktik, Writing a Doctoral Dissertation, SPSS-Kurs, Wissenschaftliches Publizieren, Konferenzpräsentation, Sprachkenntnisse siehe umseitige Angebotsübersicht.	Ja
Gute wissenschaftliche Praxis	Min. 1 LP, Angebot z. B. über die DRS	Ja

Exemplarische Modulübersicht auf Folgeseite.

Exemplarisches Modulangebot für das Promotionsstudium Doctoral Program in Business Research*

Fachwissenschaftlicher Teil (min. 10 LP)		Methodischer Teil (min. 8 LP)		Kernkompetenzorientierter Teil + Gute wissenschaftliche Praxis (min. 5 + 1 LP)	
Approaches to Business Research (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Marketing (2 LP)	Qualitative Comparative Analysis (1 LP)	...	Writing a Doctoral Dissertation (1 LP)	Forschungswerkstatt Management (1 LP)
Marketing Theory (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Wirtschaftsinformatik (2 LP)	Quantitative Methods I (2 LP)	...	Writing for Publications (2 LP)	Forschungswerkstatt FACTS (1 LP)
Organizational Theory (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Management (2 LP)	Quantitative Methods II (2 LP)	...	Besuch von Pre Conference PhD-Workshops (ca. 2 LP)	Kurse aus dem Angebot der DRS (0,5 LP)
Institutional Theory (4 LP)	Doktorandenkolloquium: FACTS (2 LP)	Qualitative Forschungsmethoden Interviews (2 CP)	...	Besuch von wiss. Konferenzen (2 LP)	Hochschuldidaktik --> Support für die Lehre (1-2 LP)
Accounting Economics (4 LP)	Doktorandenkolloquium: Organizations & Strategy (2 LP)	Methodologische Grundlagen quantitativer empirischer Forschung (3 CP)	...	Datenanalyse-Software (1 LP)	...
Research Seminar Information Management (4 LP)	Forschen mit Mitteln Dritter (1 LP)	...
Technological Innovation Systems in Business and Economics Research (3 LP)	Durchführung und Organisation von eigener Lehre, min. 1 Semester (max. 4 LP)	...	Externe Methoden-Kurse (TBD LP)	Promotionsrelevante Sprachkurse (max. 2 LP)	Gute wissenschaftliche Praxis (1 LP)

* Modulangebote sind exemplarisch und können variieren. Bitte konsultieren Sie den aktuellen 3-Semesterplan des DPBR. 1 LP = 30h Workload

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



Doctoral Program in Business Research
School of Business & Economics

Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin

Program Certificate

for the successful completion of the

Doctoral Program in Business Research

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 7/2022)

[Vorname/Nachname]

Date of birth: XX.XX.XXXX

born in: Ort, Land

has met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research.

Prof. Dr. BETREUER
Chairperson of the PhD Commission

[official seal]

Prof. Dr. Sascha Raitchel
Coordinator of the Doctoral Program in Business Research

Berlin, Datum

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

Certificate No.:

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



Doctoral Program in Business Research
School of Business & Economics

Dahlem Research School (DRS)
Freie Universität Berlin

Transcript of Records

For the successful completion of the

Doctoral Program in Business Research

In accordance with the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research at Dahlem Research School, Freie Universität Berlin (FU-Memoranda No. 7/2022)

[Vorname/Nachname]

Date of birth: XX.XX.XXXX

born in: Ort, Land

has obtained the achievements as listed overleaf and therefore met all of the requirements pursuant to the rules and regulations of the Doctoral Program in Business Research.

Prof. Dr. BETREUER
Chairperson of the PhD Commission

[official seal]

Prof. Dr. Sascha Raithel
Coordinator of the Doctoral Program in Business Research

Berlin, Datum

Dr. Markus Edler
Head of Dahlem Research School

The requirements were met in the following modules:

Modules

Theoretical Foundations

Name, SS 2019, 2 CP

Research Methods

Name, SS 2019, 1 CP

Transferable and Professional Skills

Presentation at Conference, SS 2019, 2 CP

Transcript No.:

Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

Zwischen

_____ (Die/der Studierende),

_____ (Die Betreuerin/der Betreuer gemäß der
jeweiligen Promotionsordnung – Betreuerin/Betreuer –

_____ (sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen/
Mentoren)

_____ (Die Beauftragte/der Beauftragte für das Promotionsprogramm).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem Winter-/Sommersemester 20[X][X] Studierende/Studierender des Promotionsstudiums „Doctoral Program in Business Research“ (DPBR) und erstellt in dessen Rahmen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„*[Arbeitstitel]*“.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

_____ (als Betreuerin oder Betreuer)

_____ (als Mentorin oder Mentor)

_____ (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte für das Promotionsprogramm dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entsprechend zu informieren. Sofern erforderlich, leitet die die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entsprechend geeignete Schritte ein.

Das Dissertationsvorhaben ist von der/dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Promotion vorgestellt und vom Promotionsausschuss, dem Betreuungsteam sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium befürwortet worden.

3. Das Betreuungsteam legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden sowie der Beauftragten/dem Beauftragten des Promotionsprogramms anhand der aktuell gültigen Programmplanung des Promotionsstudiums Art und Umfang der von der/dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam und die Beauftragte/der Beauftragte des Promotionsprogramms darauf hin, dass der/dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten und die Teilnahme am Promotionsstudium gewährt werden.

4. Die/Der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und wird von ihr/ihm bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans beraten und unterstützt. Die Betreuerin/Der Betreuer kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der/des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der/des Studierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und des festgelegten Umfangs der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen.

5. Die Betreuerin/Der Betreuer legt die voraussichtliche Bearbeitungszeit der Promotion sowie des Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der/dem Studierenden, sowie der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium sowie Art und Umfang der von der/dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Die Bearbeitung der erforderlichen Module des Promotionsstudiums soll in der Regel innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. Liegen bei der/dem Studierenden Umstände vor, die eine Verlängerung des Studiums über das Ende der Regelstudienzeit hinaus erforderlich machen, z. B. weil sie oder er Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Rahmen einer Qualifikationsstelle ist oder familiäre Verantwortung durch Kindeserziehung oder Pflege von Angehörigen hat, kann die Dauer des Promotionsstudiums um zwei Semester verlängert werden.

Der Arbeits- und Zeitplan für die Dissertationsschrift ist schriftlich darzulegen (wie im Antrag auf Zulassung zur Promotion) und wenn erforderlich zu verändern. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die/Der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die/Der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten für das Promotionsstudium, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der/dem Studierenden- den im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgeesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der/des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet wird. Bei mit der Universität bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es sich um eine Qualifikationsstelle handelt, d. h. die eine Zeiteinräumung für die Promotion vorsieht, entfällt diese Regelung und es gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen im Vertragsverhältnis zur Freien Universität Berlin.

7. Die/Der Studierende hat ihren/seinen Wohnsitz so zu wählen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.

8. Die/Der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) der Freien Universität Berlin vom 3. Dezember 2020 (FU-Mitteilungen 42/2020, S. 636). Dazu gehört für die Studierende/den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten, zu benennen und zu fördern.

9. Die Betreuungsvereinbarung und der Arbeits- und Zeitplan werden jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch das Promotionsprogramm dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die oder den Beauftragten für das Promotionsstudium zu leiten.

FU-Mitteilungen

Ort, Datum: _____, _____

Unterschriften:

_____ (Die/der Studierende),

_____ (Die Betreuerin/der Betreuer gemäß der
jeweiligen Promotionsordnung

_____ (sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams – Mentorinnen/
Mentoren)

_____ (Die Beauftragte/Der Beauftragte des Promotionsprogramms).

Anlagen:

Ehrenkodex der Freien Universität Berlin
Skizze des Promotionsvorhabens
Zeit- bzw. Arbeitsplan

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.